

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Markus Knechtll LL.M. in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Eingabe vom 9. November 2021 gegen die Erledigung des Magistratsabteilung 6, Rechnungs- und Abgabewesen, Dezernat Rechnungswesen-Buchhaltungsabteilung 34 vom 9. September 2021 betreffend Lohnpfändung zur Abgabekontonummer ***Str.Nr.***-PISN ***PISN*** zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 21.12.2021 wird ersatzlos aufgehoben.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Lohnpfändung vom 9.9.2021

Mit Erledigung vom 9.9.2021, bezeichnet als „Bescheid über Pfändung und Überweisung von Bezügen aus Dienst- und Arbeitseinkommen (Lohnpfändung)“ beabsichtigte der Magistrat der Stadt Wien (belangte Behörde) einen Betrag in Höhe von € 336,69 bei der Drittschuldnerin (**Arbeitgeber**) wie folgt zu pfänden:

Abg MA 6 - DEZRW - OA 34, 1090 Wien, Alserbachstraße 41

Dezernat Rechnungswesen -
 Buchhaltungsabteilung 34
 Alserbachstraße 41
 1090 Wien
 Telefon +43 1 4000 07 [REDACTED]
 Fax +43 1 4000 99 [REDACTED]
 kanzlei-b34(a)ma06.wien.gv.at
 wien.gv.at

**BESCHIED über Pfändung und Überweisung von
 Bezügen aus Dienst- und Arbeitseinkommen (Lohnpfändung)**

Wien, 09.09.2021

Abgabenart: **Grundbesitzabgaben**

Abgabenkontonummer: 05 [REDACTED] - PISN 5 [REDACTED]

Drittschuldnerin:

Arbeitgeber

W [REDACTED]
 1010 Wien

Frau Mag. [REDACTED], geboren am [REDACTED], Versicherungsnummer [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED]
 [REDACTED] schuldet einschließlich Nebenansprüchen einen Betrag in der Höhe
 von
336,69 Euro.

Wegen dieses Gesamtbetrags wird die der Schuldnerin gegen Sie angeblich zustehende Forderung unter Berücksichtigung der aus dem beiliegenden Merkblatt angeführten Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen gepfändet.

Sie dürfen, soweit diese Forderung gepfändet ist, nicht mehr an die Schuldnerin zahlen. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung über diese Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Die vorstehend gepfändete Forderung ist der Stadt Wien gemäß § 71 der Abgabenexekutionsordnung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung zur Einziehung zu überweisen. Früher erworbene Rechte dritter Personen werden hierbei nicht berührt.

Sie werden aufgefordert, die gepfändete Forderung, soweit sie nicht den oben bezeichneten Gesamtbetrag übersteigt, auf das Konto AT191 [REDACTED] bei der UniCredit Bank Austria AG, lautend auf Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen, Dezernat Rechnungswesen - Buchhaltungsabteilung 34, zu überweisen. Hierbei ist als Verwendungszweck der Name der Verpflichteten und Grundbesitzabgaben [REDACTED] anzuführen.
 Auf eine Drittschuldneräußerung wird verzichtet.

■ ■ Stadt
 1F Wien

Seite 2/2

Rechtsmittelbelehrung

Als Drittschuldnerin bzw. Drittschuldner haben Sie das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

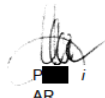
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der im Briefkopf angeführten Behörde einzubringen. Sie hat die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

T [REDACTED] H [REDACTED]

Freundliche Grüße
 Für die Abteilungsleiterin


 AR

Datenschutz:

Beigelegt waren Merkblätter mit der Überschrift „Wichtige Hinweise zur verwaltungsbehördlichen Lohnpfändung“.

Bescheid Barauslagen und Verfügungsverbot

Ebenfalls am 9.9.2021 erließ die belangte Behörde einen Bescheid über Gebühren und Barauslagen und ein Verfügungsverbot wie folgt an die Einschreiterin.

Abs.: MA 6 - DEZ RW - BA 34, 1090 Wien, Alserbachstraße 41

Frau

Mag. [REDACTED]

[REDACTED]

2 [REDACTED]

Dezernat Rechnungswesen -

Buchhaltungsabteilung 34

Alserbachstraße 41

1090 Wien

Telefon +43 14000 07 [REDACTED]

Fax +43 14000 98 [REDACTED]

kanzlei-b34(a)ma06.wien.gv.at

wien.gv.at

Abgabe: **Grundbesitzabgaben**

Wien, 09.09.2021

Kontonummer: 05 [REDACTED]

I.

Bescheid über Gebühren und Barauslagen

Die im Zuge der gegen Sie geführten Vollstreckungsmaßnahmen mit Beginn der Amtshandlung fällig gewordenen Gebühren und Barauslagen werden Ihnen gemäß § 26 Abgabenexekutionsordnung wie folgt vorgeschrieben:

Beträge in Euro

Barauslagen für Drittschuldnerinnenpfändung

0,00

Summe

0,00

Dieser Betrag wird gleichzeitig mit der übrigen Schuld vollstreckt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der im Briefkopf angeführten Behörde einzubringen. Sie hat die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

II.

Bescheid (Verfügungsverbot)

Die angeschlossene Pfändungsverfügung (Zahlungsverbot) ist an die Drittschuldnerin bzw. den Drittschuldner ergangen.

Es wird Ihnen jede Verfügung über das gepfändete Arbeitseinkommen und insbesondere die Einziehung untersagt.

Es wird Ihnen aufgetragen, umgehend der Drittschuldnerin bzw. dem Drittschuldner allfällige Unterhaltsverpflichtungen und das Einkommen der unterhaltspflichtigen Person bekanntzugeben.

T ■■■ H ■■

Freundliche Grüße
Für die Abteilungsleiterin


F ■■■
AR

Datenschutz:

Beigelegt war die beschriebene Lohnpfändung und ein Rückstandsausweis. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass die Postsendung am 24.9.2021 an eine Mitbewohnerin der Einschreiterin übergeben wurde.

Eingabe

Mit Schreiben vom 9.11.2021 wandte sich die Einschreiterin wie folgt an die belangte Behörde:

„Kunden-Nr. ***KdNr***

Abgabenkonto ***Str.Nr.***

Buchungsmitteilung für Grundbesitzabgaben Nr. ***Nr***

Bescheid über Pfändung und Überweisung von

Bezügen aus Dienst- und Arbeitseinkommen (Lohnpfändung) 09.09.2021

Gegen den Bescheid über Pfändung und Überweisung von Bezügen aus Dienst- und Arbeitseinkommen (Lohnpfändung) 09.09.2021, Abgabenart: Grundbesitzabgaben, Abgabenkontonummer: ***Str.Nr.*** -PISN ***PISN*** erhebe ich folgende

EINWÄNDE:

Ich bin weder Eigentümerin einer Liegenschaft noch eines Superädifikats, das nach dem Kleingartengesetz gar nicht möglich wäre, sondern von Todes wegen in den Unterpachtvertrag meines verstorbenen Vaters eingetreten.

Die Grundbesitzabgaben entrichtet der Gebührenschuldner, der Eigentümer, der sie mit der Betriebskostenabrechnung an den Generalpächter weiterverrechnet, dieser wiederum an die einzelnen Unterpächter.

Das hat mein Vertreter am 13.07.2021 bekanntgegeben und um Begründung ersucht, warum ich dennoch Buchungsmitteilungen erhalte, um allenfalls die Vorschreibung im Rechtsmittelverfahren bekämpfen zu können.

Daraufhin antwortete die Buchhaltungsabteilung 9 am 20.07.2021, laut Feststellungsbescheid 15.01.2004 AZ 58-2-8347 des Finanzamts sei für das Superädifikat eine jährliche Grundsteuer zu entrichten.

Mein Vertreter antwortete am 23.08.2021, weder ich noch mein Rechtsvorgänger als Unterpächter des Kleingartens erhielten den Feststellungsbescheid 15.01.2004, der schon deshalb anzufechten wäre, weil auf der Kleingartenparzelle kein Superädifikat gebaut wurde, was nach dem Kleingartengesetz gar nicht zulässig wäre und ersuchte um Zustellung dieses Feststellungsbescheids, was unterblieb.

*Stattdessen erließ das Dezernat Rechnungswesen den Lohnpfändungsbescheid 09.09.2021, stellte ihn aber nur meinem Dienstgeber zu, sonst niemandem. Der Dienstgeber, die ***Arbeitgeber*** zog € 336,69 vom meinem Gehalt ab, übermittelte erst nach zahlreichen Nachfragen den Lohnpfändungsbescheid 09.09.2021.*

Vollstreckbarkeit ist nicht eingetreten. Ich erhielt nie einen Bescheid über die rechtswidrige Abgabenvorschreibung, den ich hätte bekämpfen können.

*Dem Strombrief der Buchhaltungsabteilung 9 vom 20.07.2021, 13:14 Uhr ist zu entnehmen, dass für das Superädifikat ***Adr*** eine jährliche Grundsteuer aufgrund des Feststellungsbescheids vom 15.01.2004, AZ: 58-2-8347 zu entrichten sei. Niemandem wurde der Feststellungsbescheid zugestellt, weder mir noch meinem Vater.*

Das Haus ist kein Superädifikat, weil es in der Absicht errichtet wurde, ständig auf dem Grund zu bleiben. Damit fehlt es schon an der Legaldefinition des § 297 ABGB für Superädifikate. Mein Vater war und ich bin nach dem Eintritt in den Unterpachtvertrag Unterpächter der Liegenschaft.

Der Grundeigentümer hätte einem Superädifikat nie zugestimmt und dies auch gar nicht dürfen, weil nach dem Kleingartengesetz BGBl 1959/6 Superädifikate nicht vorgesehen sind. Deshalb kann der Unterpächter bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses vom Generalpächter den Ersatz seiner Aufwendungen beanspruchen (§16 Kleingartengesetz).

Für Gebäude gebührt Ersatz, wenn sie den Bauvorschriften entsprechend errichtet worden sind (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Kleingartengesetz). Superädifikate erwähnt das Kleingartengesetz nicht, weil deren (vorübergehende) Errichtung ausgeschlossen ist.“

Ich stelle den

ANTRAG

*den angefochtenen Lohnpfändungsbescheid und seine Vollstreckbarkeitsbestätigung aufzuheben,
den Feststellungsbescheid angeblich 15.01.2004, AZ 58-2-8347 des Finanzamts zuzustellen und
den gepfändeten und überwiesenen Betrag von € 336,69 zurückzuzahlen.“*

Beschwerdevorentscheidung

*Am 21.12.2021 erließ die belangte Behörde folgende Beschwerdeentscheidung:
„Über die Bescheidbeschwerde der Frau Mag. ***Bf1*** vom 09.11.2021 gegen den Bescheid der Magistratsabteilung 6 -Rechnungs- und Abgabewesen, Buchhaltungsabteilung 34 vom 09.09.2021, über die Pfändung und Überweisung von Bezügen aus Dienst- und Arbeitseinkommen (Lohnpfändung), wird gemäß § 262 Abs. 1 in Verbindung mit § 260 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung - BAO, in der geltenden Fassung, wie folgt entschieden:*

Die Bescheidbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Gemäß § 260 Abs. 1 BAO hat die Abgabenbehörde erster Instanz eine Bescheidbeschwerde durch Bescheid zurückzuweisen, wenn diese nicht zulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Gemäß § 246 Abs. 1 BAO ist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

Der angefochtene Bescheid ist ausschließlich an den Drittschuldner gerichtet und wurde lediglich nach erfolgter Zustellung an den Drittschuldner in der Folge dem Beschwerdewerber zur Information gemeinsam mit dem Bescheid über Gebühren und Barauslagen und dem zugrunde liegenden Rückstandsausweis übermittelt. Wie auch in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides ausgeführt, steht gegen diesen Bescheid nur dem Drittschuldner, nicht aber dem Primärschuldner ein Rechtsmittel zu.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird im Übrigen festgestellt, dass, entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin, der Bescheid über die Lohnpfändung sei ihr nicht zugestellt worden, die Zweitschrift des

angefochtenen Bescheides (Lohnpfändung) gemeinsam mit Verfügungsverbot und Rückstandsausweis nachweislich am 24.09.2021 zugestellt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung können Sie den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Der Vorlageantrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung schriftlich bei der im Briefkopf angeführten Behörde einzubringen.

Der Vorlageantrag kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Wirksamkeit der Beschwerdevorentscheidung wird durch den Vorlageantrag nicht berührt.“

Vorlageantrag

Mit Schreiben vom 3.1.2022 wandte sich die Einschreiterin wie folgt an den Magistrat:

„ **VORLAGEANTRAG**

*gegen die Beschwerdevorentscheidung 21.12.2021 der Stadt Wien, Buchhaltungsabteilung 34, Grundbesitzabgaben ***Str.Nr***, ***Ort1***, PISN ***PISN***, die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorzulegen.*

Schon nach dem Wortlaut „Einwände“ und der Anträge, den Lohnpfändungsbescheid und seine Vollstreckbarkeitsbestätigung aufzuheben, erhob der Rechtsbehelf 09.11.2021 keine Beschwerde gegen den Bescheid 09.09.2021 über die Pfändung und Überweisung von Bezügen aus Dienst- und Arbeitseinkommen, sondern Einwände gegen die Durchführung der Vollstreckung gem. § 13 AbgEO, weil Vollstreckbarkeit nicht eingetreten ist.

Über diese Einwände und Anträge 09.11.2021, den Lohnpfändungsbescheid und seine Vollstreckbarkeitsbestätigung aufzuheben, den Feststellungsbescheid (angeblich) vom 15.01.2004 zuzustellen und den gepfändeten und überwiesenen Betrag zurückzuzahlen, entschied die Behörde 1. Instanz nicht, sondern beschränkte sich auf deren Umqualifizierung als zurückzuweisende Beschwerde. Daher muss ich die Beschwerdevorentscheidung bekämpfen, sonst würde sie rechtskräftig und einer Entscheidung über meine unerledigten Anträge entgegenstehen.

*Entgegen der Feststellung am Schluss (letzter Satz vor der Rechtsmittelbelehrung) hat die belangte Behörde weder den Bescheid über die Lohnpfändung samt Verfügungsverbot noch den Rückstandsausweis zugestellt; den Bescheid 09.09.2021 erhielt ich vielmehr in Kopie vom Dienstgeber samt Stempel links oben „***Arbeitgeber***, 20.09.2021 eingelangt“ am*

04.11.2021, aber keinen Rückstandausweis, der nur deshalb in den Einwänden nicht mit Geschäftszahl usw. bezeichnet ist; daher richten sich die Einwände auch gegen den Rückstandausweis, dessen Zustellung die belangte Behörde zu Unrecht behauptet. Dafür genügt die Formularbegründung „nachweislich am 24.09.2021 zugestellt“ nicht: bei Behauptung von Zustellungsmängeln hat die Behörde vor ihrer Entscheidung darüber die angebliche Zustellung vorzuhalten, um eine Stellungnahme dazu zu ermöglichen. Die bel.B. hat den Zustellnachweis weder meinem inzwischen emeritierten Vertreter noch mir übermittelt, noch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zum Nachweis, wie die Post „zustellt“ übermittle ich den Beschluss des BG Mödling über die Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung 15.03.2021, 14 C ***Gz***.

Die Postzustellerin behauptete sogar, es gebe keine Gegensprechanlage, was zahlreiche Fotos im Verfahren widerlegten. Nach der Rechtsansicht der Behörde 1. Instanz samt Umdeutung des Rechtsbehelfs könnte sich niemand gegen rechtswidrig vorgeschriebene Abgaben wehren.

Das Haus diene meinem Vater und seinen Rechtsvorgängern ganzjährig als Hauptwohnsitz. Gegen ein Superädifikat spricht schon das äußere Erscheinungsbild und die Beschaffenheit des Gebäudes („Massivbauweise“) in der Absicht, dauernd mit dem Grund untrennbar verbunden zu bleiben (§§ 297 und 435 ABGB). Das Haus kann nur zerstört, sonst aber nicht vom Grund entfernt werden. Deshalb hat der Unterpächter Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes auch für das entsprechend den Bauvorschriften errichtete Gebäude (§ 16 Kleingartengesetz BGBl 1959/6), worüber ich gerade verhandle. Grundlage ist ein SV-Gutachten u.a. über den Zustand des Gebäudes.

Ich stelle den

ANTRAG

die Beschwerde vor Entscheidung aufzuheben und der belangten Behörde die Entscheidung über die Einwände 09.11.2021 aufzutragen, den angefochtenen Lohnpfändungsbescheid, seine Vollstreckbarkeitsbestätigung und den Rückstandausweis aufzuheben, den Feststellungsbescheid angeblich 15.01.2004, AZ 58-2-8347 des Finanzamts zuzustellen und den gepfändeten und überwiesenen Betrag von € 336,69 zurückzuzahlen oder selbst darüber stattgebend zu entscheiden.“

Vorlagebericht

Mit Vorlagebericht vom 24.1.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor und hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass

-) die Zustellung des Verfügungsverbotes am 24.9.2021 erfolgte, wobei der Rückschein von der Mitbewohnerin ***CD*** unterschrieben wurde;
-) die Beschwerde von Frau ***Bf1*** als unzulässig zurückgewiesen wurde.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Sachverhalt

Der Magistrat der Stadt Wien versendete ein mit 9.9.2021 datiertes Schreiben mit dem Betreff „Bescheid über Pfändung und Überweisung von Bezügen aus Dienst- und Arbeitseinkommen (Lohnpfändung)“. Das Schreiben selbst enthält keinen Adressaten und keine Zustellverfügung. Das Schreiben ist am 20.9.2021 bei der ***Arbeitgeber*** eingegangen.

Ebenfalls am 9.9.2021 versendete der Magistrat der Stadt Wien einen „I. Bescheid über Gebühren und Barauslagen“ sowie einen „II. Bescheid (Verfügungsverbot)“. Als Bescheidadressat ist die ***Bf1*** genannt. Dieses Poststück wurde am 24.9.2021 von ***CD***, die an derselben Abgabenstelle wie die Beschwerdeführerin wohnt, übernommen. ***CD*** war zu diesem Zeitpunkt 14 Jahre und 4 Monate alt.

Am 9.11.2021 stellte ***Bf1*** in einem als „Einwände“ titulierten Schriftstück diverse Anträge an die belangte Behörde. Die belangte Behörde wertete dieses Schriftstück als Beschwerde und wies die Beschwerde als unzulässig zurück. Bei dem als „Einwände“ titulierten Schriftstück handelt es sich um keine Beschwerde.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Schreiben vom 9.9.2021 ergeben sich auf Grund einer Einsichtnahme in dieses Schriftstück, das von der belangten Behörde im Rahmen der Beschwerdevorlage beigelegt war, durch das Bundesfinanzgericht. Das Schreiben ähnelt vom Aufbau einem Geschäftsbrief. Das Adressfeld auf der ersten Seite links oben ist jedoch leer. Auch am Ende des Schreibens findet sich kein Hinweis (zB eine Zustellverfügung), für wen dieses Schreiben bestimmt ist. Ausdrücklich bezeichnet ist die Drittschuldnerin. Unmittelbar an die Bezeichnung der Drittschuldnerin anschließend ist angeführt, dass ***Bf1***, wohnhaft in ***Bf1-Adr*** einen Betrag in Höhe von € 336,69 schuldet. In der Beschwerdeentscheidung vom 21.12.2021 führt die belangte Behörde an, dass der Bescheid ausschließlich an den Drittschuldner gerichtet wäre. Für das Bundesfinanzgericht ist jedoch nicht ersichtlich, woraus aus dem Schreiben vom 9.9.2021 erkennbar sein soll, dass der Bescheid ausschließlich an den Drittschuldner gerichtet wäre. Mangels Zustellverfügung und (eindeutigem) Bescheidadressat kann auch in Zusammenschau mit dem weiteren Text dieses Schreibens und der Rechtsmittelbelehrung nicht entnommen werden, an welche Person die Erledigung gerichtet sein soll.

Aus dem Zustellnachweis mit der „GZ“ „TH-PISN ***PISN*** – LOPF ***Bf1****“ ist ersichtlich, dass das Schreiben am 20.9.2021 bei der ***1*** eingelangt ist.

Aus dem Zustellnachweis mit der „ID“ „TH-PISN ***PISN*** – LOPF ***Bf1***“ ist ersichtlich, dass die Zustellung am 24.9.2021 erfolgte, wobei das Poststück von ***CD*** übernommen wurde.

[...]

Die Feststellung, dass ***CD*** im Zeitpunkt der Zustellung 14 Jahre und 4 Monate alt war, gründet sich auf eine Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister. Daraus geht – neben dem Geburtsdatum - hervor, dass ***CD*** an derselben Adresse wie ***Bf1*** wohnhaft ist.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 21.12.2021 wurde über das als „Einwände“ titulierte und als Beschwerde gewertete Schreiben entschieden und die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, weil ein Pfändungsbescheid ausschließlich an den Drittschuldner gerichtet sei und nur diesem ein Rechtsmittel zustehe.

Im Vorlageantrag vom 3.1.2022 legte die Einschreiterin dar, dass es sich beim Rechtsbehelf vom 9.9.2021 um keine Beschwerde, sondern um Einwände nach § 13 AbgEO handelt.

Das mit „EINWÄNDE“ überschriebene Anbringen vom 9.11.2021 wendet sich ausdrücklich gegen den Bescheid über Pfändung und Überweisung von Bezügen aus Dienst- und Arbeitseinkommen (Lohnpfändung) 09.09.2021 und endet damit, dass unter anderem beantragt wird, den angefochtenen Lohnpfändungsbescheid und seine Vollstreckbarkeitsbestätigung aufzuheben.

Die belangte Behörde wertete dieses Schreiben als Beschwerde und hat diese Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, weil sie der Ansicht ist, dass der angefochtene Bescheid ausschließlich an den Drittschuldner gerichtet sei, zumal in der Rechtsmittelbelehrung angeführt ist, dass dem Primärschuldner ein Rechtsmittel nicht zustehe; dies ergibt sich sowohl aus der Beschwerdeverentscheidung als auch aus dem Vorlageantrag.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Beurteilung von Parteianträgen nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätzen und zufälligen verbalen Formen an, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischrittes.

Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt. Es besteht aber keine Befugnis oder Pflicht der Behörde, von der Partei tatsächlich nicht erstattete Erklärungen aus der Erwägung als erstattet zu fingieren, dass der Kontext des Parteivorbringens die Erstattung der nicht erstatteten Erklärung nach behördlicher Beurteilung als notwendig, ratsam oder empfehlenswert erscheinen lässt (VwGH 2.9.2021, Ra 2018/04/0008).

Parteierklärungen im Verwaltungsverfahren sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, dh es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten

gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (VwGH 29.7.2020, Ra 2020/13/0046). Bei undeutlichem Inhalt eines Anbringens ist - im Hinblick auf § 115 BAO iVm § 269 Abs. 1 BAO - die Absicht der Partei zu erforschen (VwGH 27.11.2017, Ra 2016/15/0053).

Aus dem vorgelegten Akteninhalt geht nicht hervor, was die belangte Behörde zur Erforschung der Absicht der Partei unternommen hat. Aktenkundig ist lediglich, dass die Eingabe als Beschwerde gewertet wurde. Aus der Begründung der Beschwerdevorentscheidung geht hervor, dass die Zurückweisung erfolgte, weil eine Beschwerde nach Ansicht der belangten Behörde gar nicht zulässig gewesen wäre, zumal laut Rechtsmittelbelehrung lediglich dem Drittschuldner, nicht aber dem Primärschuldner ein Rechtsmittel zustehe. Unter Berücksichtigung des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage wäre eine Beschwerde zum konkreten Verfahrenszeitpunkt (annähernd zwei Monate nach der Zustellung) kein zielführender Parteienschritt zur Wahrung von Rechtsverteidigungsmöglichkeiten gewesen.

Zu bedenken ist auch, dass bereits in der Überschrift des Schreiben vom 9.11.2021 in Großbuchstaben und Fettdruck das Wort „EINWÄNDE“ angeführt ist. Auch der Antrag, (unter anderem) die Vollstreckbarkeitsbestätigung aufzuheben, spricht gegen eine Beschwerde, zumal im Text des Schreibens ausdrücklich die Vollstreckbarkeit bestritten wird und § 13 AbgEO genau für diesen Fall „Einwendungen“ vorsieht.

Schließlich hat die Einschreiterin im Vorlageantrag vom 3.1.2021 selbst darauf hingewiesen, dass sie gar keine Beschwerde gegen eine behördliche Erledigung, die (nach ihrer Ansicht) ihr gar nicht zugestellt wurde, erheben wollte.

Rechtslage

§ 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) lautet (auszugsweise):

(3) Die öffentlichen Abgaben und Beiträge und die ihnen gesetzlich gleichgehaltenen Geldleistungen werden, soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben geltenden Vorschriften von den hiezu berufenen Organen eingebracht.

§ 2 Abgabenexekutionsordnung (AbgEO) lautet:

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nach Maßgabe des Abs. 2 sinngemäß auch in Angelegenheiten der von den Abgabenbehörden der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung auch im Vollstreckungsverfahren anzuwenden.

(2) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz bei den im Abs. 1 genannten Behörden gelten nachstehende Abweichungen:

- a) Betreibender Gläubiger ist die abgabenberechtigte Körperschaft.*
- b) Vollstreckungsbehörde ist die nach den besonderen Vorschriften mit der Vollstreckung betraute Behörde. Sie kann die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen.*
- c) Die in lit. b bezeichneten Behörden haben die Aufgaben zu besorgen, die nach diesem Bundesgesetz den Abgabenbehörden obliegen.*
- d) Als Exekutionstitel kommen neben den im § 4 genannten Rückstandsausweisen auch noch Zahlungsaufträge in Betracht, die mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind.*
- e) Die zugunsten mehrerer Abgabengläubiger (Abs. 1) bei derselben Vollstreckungshandlung begründeten Pfandrechte stehen im Rang gleich. Soweit die durch Vollstreckungsmaßnahmen verursachten Barauslagen beim Abgabenschuldner nicht eingebracht werden können, sind sie von allen Abgabengläubigern nach dem Verhältnis ihrer vollstreckbaren Abgabensforderungen zu tragen; nach dem gleichen Verhältnis ist auch ein nicht zureichender Verkaufserlös zu verwenden.*

§ 13 AbgEO lautet:

Einwendungen gegen den Exekutionstitel

§ 13. (1) Wenn der Abgabenschuldner behauptet, dass ein Exekutionstitel (§ 4) aus Gründen, die bereits im Zeitpunkt seiner Ausfertigung vorgelegen sind, zu Unrecht ausgestellt wurde, hat er seine Einwendungen bei der Abgabenbehörde (§ 12 Abs. 2) geltend zu machen.

(2) § 12 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden; wenn den Einwendungen rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Vollstreckung unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Vollstreckungsakte einzustellen.

§ 65 AbgEO lautet:

Pfändung

§ 65. (1) Die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners erfolgt mittels Pfändung derselben. Im Pfändungsbescheid sind die Höhe der Abgabenschuld und der Gebühren und Auslagenersätze (§ 26) anzugeben. Sofern nicht die Bestimmung des § 67 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß die Abgabenbehörde dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Ihm ist aufzutragen, bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen unverzüglich dem Drittschuldner allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.

(2) Sowohl dem Drittschuldner wie dem Abgabenschuldner ist hiebei mitzuteilen, daß die Republik Österreich an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat. Das Zahlungsverbot ist mit Zustellnachweis zuzustellen, wobei die Zustellung an einen Ersatzempfänger zulässig ist.

(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.

(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot anfechten oder bei der Abgabenbehörde die Unzulässigkeit der Vollstreckung nach den darüber bestehenden Vorschriften geltend machen.

(5) Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand kann in Verwahrung genommen werden.

Rechtliche Beurteilung

Als Grundlage für die Einbringung ist gemäß § 229 BAO über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis elektronisch oder in Papierform auszustellen.

Die Bestimmungen der AbgEO gelten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 AbgEO sinngemäß auch in Angelegenheiten der von den Abgabenbehörden der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche.

Mangels Möglichkeit einer unmittelbaren Bekämpfung mittels Bescheidbeschwerde vor den Verwaltungsgerichten muss die Rechtswidrigkeit von Rückstandsausweisen in Einwendungen nach § 13 AbgEO bzw mit einem Antrag nach § 15 Abs 2 AbgEO (idF vor BGBl 108/2022) geltend gemacht werden (vgl VwGH 24. 10. 2002, 2000/15/0141; VwGH 9. 11. 2011, 2009/16/0175). Entspricht die Abgabenbehörde einem solchen Vorbringen nicht oder nicht voll, so muss hierüber mit Bescheid abgesprochen werden (VwGH 24.10.2002, 2000/15/0141), wodurch wiederum die Möglichkeit eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens eröffnet wird. Solche Einwendungen können schon aus diesem Grund nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens gegen einen Pfändungsbescheid sein. Durch § 13 AbgEO wird dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit eingeräumt, gegen den Titel als solchen Einwendungen zu erheben (VwGH 24.10.2002, 2000/15/0141).

Die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners erfolgt gemäß § 65 Abs 1 AbgEO mittels Pfändung und gemäß § 71 Abs 1 AbgEO mittels Überweisung derselben. Im Pfändungsbescheid sind nach dieser Bestimmung die Höhe der Abgabenschuld und der Gebühren und Auslagenersätze anzugeben.

Die Pfändung geschieht dadurch, dass die Abgabenbehörde dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen (Pfändungsbescheid/Zahlungsverbot - konstitutiver Akt). Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das

für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen (Verfügungsverbot - deklarativer Akt). Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen (VwGH 19.1.1988, 85/14/0021).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 5.4.1989, 88/13/0123; VwGH 25.3.1999, 97/15/0031) steht dem Abgabenschuldner gegen die Forderungspfändung ungeachtet der Rechtsmittelbeschränkung nach § 77 Abs 1 Z 1 AbgEO ein Rechtsmittel zu (VwGH 10.5.2010, 2009/16/0102). Der im zweiten Satz des § 65 Abs 1 AbgEO genannte Pfändungsbescheid, dessen Spruch die dort enthaltenen Angaben zu enthalten hat, muss an den Abgabenschuldner ergehen (VwGH 27.8.1998, 95/13/0274). Dies ergibt sich schon daraus, dass der Abgabenschuldner anderenfalls gar keine – von der Rechtsprechung zugestandene – Beschwerdemöglichkeit hätte, zumal § 246 BAO anordnet, dass zur Einbringung einer Beschwerde jeder befugt ist, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

In § 65 AbgEO ist ausdrücklich angeordnet, dass die Pfändung mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner bewirkt wird. Auch bei dieser Erledigung muss es sich zwangsläufig um einen Bescheid handeln, zumal der Drittschuldner dagegen ein Rechtsmittel erheben kann. Einer Erledigung kommt Bescheidcharakter nicht zu, wenn der Adressat des Bescheides in dessen Spruch nicht bezeichnet ist (VwGH 1.7.1993, 90/17/0385). Nach ständiger Rechtsprechung ist die Personenumschreibung notwendiger Bestandteil eines Bescheidspruchs mit der Wirkung, dass ohne gesetzmäßige Bezeichnung des Adressaten im Bescheidspruch (zu dem auch das Adressfeld zählt) kein individueller Verwaltungsakt gesetzt wird. Bei Zweifel über den Inhalt kommt auch der sonstigen Form der Erledigung entscheidende Bedeutung zu, wie etwa dem Gebrauch von Höflichkeitsfloskeln; aus einer solchen Form einer Erledigung ist eher zu schließen, dass kein Bescheid, sondern eine nicht normative Willenserklärung vorliegt (vgl. VwGH 23.6.2003, 2003/17/0205; *Ritz/Koran* BAO⁷ § 93 Tz 5). Ein "Deuten" eines bloß fehlerhaft bezeichneten Bescheidadressaten wäre zulässig und geboten, wenn die Identifizierung des Adressaten durch die fehlerhafte Bezeichnung nicht in Frage gestellt wäre. Wenn sich die Behörde bloß in der Bezeichnung des Adressaten vergreift, aber aus der Erledigung insgesamt offenkundig ist, wer gemeint war, schadet die fehlerhafte Bezeichnung nicht; in diesem Fall liegt ein berichtigungsfähiger Fehler vor, bei dem, solange eine Berichtigung nicht erfolgt ist, durch Auslegung des Bescheides zu klären ist, an wen er gerichtet ist (VwGH 23.2.2017, Ra 2015/15/0081). Bei natürlichen Personen hat die Bezeichnung des Bescheidadressaten durch Anführen seines Vor- und Zunamens zu erfolgen. Der Spruch hat zwar gemäß § 93 Abs. 2 BAO auch die Person zu nennen, an die der Bescheid ergeht (Bescheidadressat). Wenn der Bescheidadressat aber nicht im normativen Text selbst, sondern nur am Kopf des Bescheides genannt ist, so schadet dies nicht., wobei eine Nennung im Adressfeld ebenfalls reicht (VwGH 30.9.2015, Ra 2014/15/0023; VwGH 27.2.2014, 2009/15/0212). Die Zustellverfügung allein reicht jedoch zur Erschließbarkeit des Adressaten

nicht aus (VwGH 22.3.1996. 92/17/0066), wobei der vermeintliche Pfändungsbescheid nicht einmal eine Zustellverfügung aufweist.

Erledigungen werden gemäß § 97 Abs. 1 BAO dadurch wirksam, dass sie demjenigen bekannt gegeben werden, für den sie nach ihrem Inhalt bestimmt sind. Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Erledigung ist neben der gesetzmäßigen Bezeichnung des Bescheidadressaten auch die Zustellung an den Adressaten (VwGH 20.12.2012, 2010/15/0029, mwN). Die Frage, ob eine als Bescheid intendierte Erledigung wirksam geworden ist, ist nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Verwirklichung des den Tatbestand der Zustellung erfüllenden Sachverhaltes zu beurteilen (VwGH 19.10.2017, Ra 2016/16/0112).

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass es Sache des Abgabepflichtigen ist, sich im Vorlageantrag mit dem Ergebnis von in der Beschwerdeentscheidung inhaltlich mitgeteilten Ermittlungen auseinander zu setzen und die daraus gewonnenen Feststellungen zu widerlegen. Genauso wie der Bürger den Ausführungen in der Beschwerdeentscheidung (und dem Vorlagebericht) im Tatsachenbereich entgegentreten muss, will er die Tatsachenfeststellungen nicht gegen sich gelten lassen, ist es Sache der Behörde, Tatsachenbehauptungen des Beschwerdeführers im Vorlageantrag durch entsprechendes Vorbringen im von der Behörde zu erstattenden Vorlagebericht, der noch dazu ausdrücklich eine Stellungnahme der Behörde (§ 265 Abs. 3 BAO) verlangt, entgegenzutreten.

Die Einschreiterin hat im Vorlageantrag ausdrücklich auf die Ausführungen in der Beschwerdeentscheidung zur Frage der Zustellung Bezug genommen. Im Vorlagebericht hat die belangte Behörde diesbezüglich angeführt, dass der Rückschein nicht von der Einschreiterin, sondern von der Mitbewohnerin ***CD*** unterschrieben wurde.

Gem § 16 Abs 2 ZuStG kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist. Lebt die in § 16 Abs 2 ZustG genannte *erwachsene* Person im gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger, ist sie zur Annahme des Schriftstückes im Ersatzweg verpflichtet (VwGH 28.8.1998, 96/19/3194).

Da es sich bei dem Anbringen vom 9.11.2021 jedoch um keine Beschwerde, sondern – wie die Beschwerdeführerin im Vorlageantrag (unwidersprochen von der Abgabenbehörde) darlegte – um Einwendungen nach § 13 AbgEO handelt, kann es dahingestellt bleiben, ob die Erledigung vom 9.9.2021 gegenüber der Drittschuldnerin oder der Einschreiterin durch Übergabe des Poststücks an eine erst 14 Jahre alte Person wirksam geworden ist.

Gemäß § 262 BAO ist über Bescheidbeschwerden mit als Beschwerdeentscheidung zu bezeichnendem Bescheid zu entscheiden. Beschwerdeentscheidungen sind Bescheide über Bescheidbeschwerden, die als Beschwerdeentscheidung zu bezeichnen sind (*Ritz/Koran*, BAO⁷, § 262 Rz 2; VwGH 19.12.2019, Ra 2019/16/0186). Gemäß § 263 Abs 3 BAO wirkt eine Beschwerdeentscheidung wie ein Beschluss (§ 278 BAO) bzw ein Erkenntnis (§ 279 BAO)

über die Beschwerde. Eine die Beschwerde formal erledigende Beschwerdeverechtsentscheidung tritt als eigenständiger verfahrensrechtlicher Rechtsakt neben den angefochtenen Bescheid, ersetzt diesen aber nicht, weil nur über die (Un)Zulässigkeit der Beschwerde abgesprochen wird (*Fischerlehner/Brennsteiner, Abgabenverfahren*³, § 263 Anm 6; *Ritz/Koran BAO*⁷ § 263 Tz 11).

Da aber keine Beschwerde vorliegt, war auch keine Beschwerdeverechtsentscheidung zu erlassen. Die Beschwerdeverechtsentscheidung vom 21.12.2021 ist somit ein Bescheid, der rechtsgrundlos ergangen ist, aber eine gewisse Wirkung nach sich ziehen kann.

Gegen eine Beschwerdeverechtsentscheidung kann gemäß § 264 Abs. 1 BAO innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, dass die Wirksamkeit der Beschwerdeverechtsentscheidung dadurch nicht berührt wird, gemäß § 264 Abs. 3 BAO die Beschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Das Verwaltungsgericht hat auf Grund eines eingebrachten Vorlageantrages über die Bescheidbeschwerde zu entscheiden und ist gemäß § 279 Abs. 1 BAO berechtigt, den mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Aus dem Gesetz ergibt sich demnach, dass vom Verwaltungsgericht nicht über die Beschwerdeverechtsentscheidung, sondern über die Beschwerde gegen den bekämpften Erstbescheid abzusprechen ist. Die Beschwerdeverechtsentscheidung, deren Wirksamkeit gemäß § 264 Abs. 3 BAO durch den Vorlageantrag nicht berührt wird, tritt mit dem Ergehen der abschließenden meritorischen Beschwerdeerledigung des Verwaltungsgerichts aus dem Rechtsbestand (VwGH 29.6.2022, Ra 2021/15/0072).

Eine ersatzlose Aufhebung (meritorische Entscheidung) darf nur dann erfolgen, wenn in dieser Sache keine weitere Entscheidung in Betracht kommt (zB VwGH 29.4.2019, Ra 2018/16/0055). Die ersatzlose Behebung eines Bescheides entfaltet nämlich im Rahmen seiner bisherigen Sache Bindungswirkung, sodass der Abgabenbehörde ein neuerlicher Abspruch verwehrt ist (VwGH 19.5.2021, Ra 2020/15/0065). Die Erlassung einer Beschwerdeverechtsentscheidung, obwohl keine Beschwerde vorlag, bewirkt eine Rechtswidrigkeit dieses Bescheides infolge Unzuständigkeit der Abgabenbehörde (VwGH 4.4.1990, 89/13/0190). Eine rechtswidrig ergangene Beschwerdeverechtsentscheidung ist, wenn durch das Verwaltungsgericht mangels Beschwerde keine Entscheidung über die ihr vermeintlich zugrunde liegende Beschwerde zu treffen ist, auf Grund eines dem Verwaltungsgericht vorgelegten Vorlageantrags ersatzlos durch das Verwaltungsgericht aufzuheben (vgl BFG 18.1.2017, RV/7104666/2015; BFG 9.4.2019, RV/7102296/2015; BFG 30.12.2020, RV/3100363/2015; BFG 2.3.2021, RV/7102466/2019; *Fischerlehner in Fischerlehner/Brennsteiner, Abgabenverfahren*³, § 262 Anm 6).

Der Vorlageantrag war aber grundsätzlich zulässig, da zwar eine rechtswidrige, aber im Rechtsbestand befindliche Beschwerdeentscheidung vorliegt (vgl. zB BFG 25.8.2017, RV/7100192/2017, BFG 19.7.2016, RV/7103328/2016). Durch die Aufhebung der Beschwerdeentscheidung scheidet gemäß § 264 Abs. 7 BAO der Vorlageantrag vom 21.12.2021 aus dem Rechtsbestand aus.

Die Entscheidungsbefugnis des Bundesfinanzgerichts ist durch die Sache des Beschwerdeverfahrens begrenzt. Über diese Sache hinaus besteht keine Entscheidungsbefugnis des Bundesfinanzgerichts (VwGH 22.10.2015, Ro 2015/15/0035).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision war als unzulässig zu erklären, weil die zu lösenden Rechtsfragen sich aus dem Gesetz ergeben bzw. durch die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Bundesfinanzgericht nicht abgewichen ist, ausreichend beantwortet worden sind.

Wien, am 9. Jänner 2023